



Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2020

Eidgenössisches Departement des Innern EDI; Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)»; Vernehmlassung

P201135

1. Der Regierungsrat genehmigt das vorgelegte Antwortformular an das Bundesamt für Gesundheit (BAG).

Begründung

Der Bund hat bei den Kantonen und weiteren interessierten Kreisen eine Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) als indirekten Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative „Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)“ durchgeführt. Diese Vorlage schlägt diverse Gesetzesänderungen zur Kostendämpfung für Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vor. Sie wird in ihrer Stossrichtung vom Regierungsrat insofern begrüsst, als sie grundsätzlich wirksame Steuerungsmöglichkeiten zur Kosteneindämmung und damit zur Begrenzung des Prämienanstiegs in der Krankenversicherung vorsieht. So befürwortet der Regierungsrat insbesondere die Schaffung von Netzwerken zur koordinierten Versorgung und Programmen der Patientenversorgung. Er fordert aber, dass die Kantone ihre bisherigen Aktivitäten in dieser Hinsicht weiterführen und bei Bedarf im gesetzlichen Rahmen ausbauen dürfen. Die Einführung einer Erstberatungsstelle erachtet der Regierungsrat mit gewissen Einschränkungen als unterstützungswürdig, wobei der zusätzliche administrative Aufwand für die Kantone nicht zu unterschätzen ist. Das Modell der Zielvorgabe wird hingegen aufgrund der mangelnden Praxistauglichkeit in der vorgeschlagenen Form kritisch beurteilt.

